

des Gewehrs.) (*Inst. d'État d'Exp. Légale de la Russie Blanche Soviét., Minsk.*) Rev. internat. Criminalist. **6**, 482—491, 557—574 u. 604—628 (1934).

Verf. untersuchte unter anderen russische Schußwaffen, österreichische Mannlicher, amerikanische Winchester und Remington, französische Lebel und Gras, japanische Ariska usf. Zunächst achtete er auf die Veränderungen der Waffen selbst, die eine abnorme Bahn bedingten und machte mit ihnen Versuche über die verschiedenen Veränderungen an den Geschossen, die durch die Schußwaffe hervorgerufen wurden. Weiter befaßte er sich mit den Veränderungen an den Kugeln selbst. In 50—60% aller Fälle war die Kugel an der Spitze mehr oder weniger verändert, abgeplattet, etwas ausgezogen oder eingekerbt. Die selteneren Veränderungen an der Basis, die Trennung von Mantel und Bleikern, deren Splittierungen kamen zur Beobachtung. Fragmente abgeschossener Kugeln können im Lauf, nach dem Verlassen des Laufs, beim Eintritt in den Körper oder nach Austritt aus ihm entstehen. Die Fragmente bereiten oft große Schwierigkeit bei der Feststellung der benutzten Waffe, oft ist diese gar nicht möglich.

Foerster (Münster i. W.).

Mezger †, O., und W. Heess: In welchen Fällen muß der Polizeibeamte und Feuerversicherungs-Rechercheur beim Verdacht von Brandstiftung die Möglichkeit einer Selbstentzündung und Explosion in Betracht ziehen? (*Städt. Chem. Untersuchungsamt, Stuttgart.*) Arch. Kriminol. **96**, 1—5 (1935).

Verf. weisen ausdrücklich auf die umfangreiche Arbeit von Langhans in der Z. ges. Schieß- u. Sprengstoffwes. **1930**, Nr. 1 hin und bringen einen Auszug nebst eigenen Bemerkungen und Beobachtungen aus dieser Arbeit, die das Ziel hat, unverschuldete Brandentstehung ausschließen zu können. Hinweis auf Staubexplosionen. Bei Mehlexplosionen muß die Luft weniger als 10% Feuchtigkeit, weiter mindestens 40% Mehlstaub auf 1 cbm enthalten. Selbstentzündung durch Putzlappen, besonders großes Sauerstoffaufnahmevermögen für Leinöl, das mit Blei- bzw. Manganoxyd gekocht ist. Hierher gehören auch Explosionen, die durch Entzündung von Petroläther hervorgerufen werden, der in leicht trocknenden Anstrichfarben enthalten war. Auffallende Neigung zum Selbstglühen zeigen Eisengegenstände, die lange in fauligem Wasser gelegen haben und mit einer Schicht selbstentzündlichen Schwefeleisens überzogen sind. Explosion durch brennbare und nichtbrennbare Gase. Dabei begünstigende Wirkung von Rost für solche Entzündungen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Sommer, P.: Wann darf und soll die Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Verbrecher angeordnet werden? Dtsch. med. Wschr. **1935** I, 599—600.

Nach einer Entscheidung im RGSt. Bd. 68, S. 150/151 muß die Gesamtwürdigung der Taten des Verurteilten ergeben, daß dieser ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Die Häufung der Taten für sich allein begründet jene Eigenschaft noch nicht, sondern die Taten müssen sich ergeben als Ausfluß einer angeborenen oder erworbenen verbrecherischen Wesenart des Verbrechers. Es kommt auf die Beweggründe bei den einzelnen Straftaten an.

Giese (Jena).

Mayer, Rudolf: Zur Frage der sozialen Bewährung früherer Hilfsschüler. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Freiburg i. Br.*) Gesdh. u. Wohlf. **14**, 465—485 (1934).

114 Jugendliche, 1921—1930 aus der Hilfsschule in Freiburg i. B. entlassen, wurden auf Umgebung, Gesundheit und Bewährung im Berufsleben untersucht. Das Material konnte nicht für alle Fälle vollständig beigebracht werden; eugenische Fragen wurden nur gestreift. Große Kinderzahl (4,7 je Familie), mäßige, aber gegenüber anderen Städten eher günstigere wirtschaftliche Verhältnisse, ausgeprägt häufige Gesundheitsmängel und durchgemachte Erkrankungen ergaben das charakteristische Milieu der Hilfsschulfamilien. Während über die Hälfte einen Handwerksberuf wählten, ist heute der größte Teil in einfachen Hilfsarbeiterstellen beschäftigt, die sich am besten für Hilfsschüler eignen. Sehr schlechte Arbeit (bei bloßer freier Station) finden die in der Landwirtschaft Unterbezahlten; aber auch sonst scheint Unterbezahlung die Regel zu bilden. Von den Mädchen ist ein großer Teil im eigenen Familienhaushalt untergekommen. Berufs- und Stellenwechsel ist häufig, wäre aber durch Anlernwerk-

stätten und Stellenvermittlung teilweise vermeidbar; bloße Beratung hat keine großen Erfolge gezeitigt. Deutliche soziale Schwierigkeiten machten fast 30%, wovon die Hälfte, meist wegen Diebstahl oder Bettelei, vor Gericht kam. *Eyferth* (Jena).

Vigna, Vincenzo, ed Anselmo Sacerdote: L'istituzione ed il funzionamento del tribunale per i minorenni. (Die Einrichtung und das Funktionieren der Jugendgerichte.) Arch. di Antrop. crimin. 54, 811—895 (1934).

Verf. beschreiben eingehend die Formen und Einrichtungen sowie die Ausführungsbestimmungen für das neue italienische Jugendgerichtsgesetz. Dies zerfällt in 5 Abschnitte: der erste behandelt die Einrichtung des Jugendgerichts und der Hilfsorganisationen. In einem einzigen Gebäude am Sitze je des Appellationsgerichts sind alle Einrichtungen vereinigt, die sich mit der Behandlung, Bestrafung, Erziehung und Betreuung der jugendlichen Rechtsbrecher befassen (Jugendgerichte 1. und 2. Instanz), Jugendgefängnis, Erziehungsanstalt, Beobachtungsstation, Wohlfahrtseinrichtungen). Das Jugendgericht 1. Instanz ist besetzt mit 2 Richtern und 1 Laien, der aus den Reihen der Biologen, Psychiater, Kriminalanthropologen, Lehrer gewählt ist. Ähnlich ist das Berufungsgericht zusammengesetzt. Besondere Staatsanwälte und Verteidiger sind tätig. Minderjährige sind solche Jugendliche, die das 18. Jahr noch nicht vollendet haben. Die psychischen und körperlichen Eigenschaften und die familiären Verhältnisse werden vom Gericht bzw. Staatsanwalt mit Hilfe der Wohlfahrtsorganisation festgestellt und in ein Formular eingetragen. Der 2. Abschnitt behandelt die strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen, Gutachten, Strafen, bedingte Aussetzung der Strafe, Entlassung, Überwachung nach der Entlassung, Erziehungsmaßnahmen. Der Abschnitt 3 behandelt die Verwaltungsmaßnahmen, die Behandlung und Ausbildung und den Arbeitszwang der Jugendlichen in den Erziehungsanstalten, die Beobachtung während der Zeit der Unterbringung, die Entlassung, die mit dem 21. Jahr erfolgen muß, die Aufhebung der Entlassung. Abschnitt 5 handelt von den zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere also der Vormundschaft, soweit sie sich mit den strafrechtlichen Bestimmungen berühren. Die Bestimmungen sind am 29. X. 1934 in Kraft getreten. *G. Strassmann* (Breslau).

Firstenberg, J.: Der Kampf gegen die Narkomanie und der Rauschmittelhandel auf dem Gebiet des Gerichtes. Arch. kryminol. 2, 167—200 u. franz. Zusammenfassung 359—360 (1935) [Polnisch].

Staatsanwalt Firstenberg bespricht ausführlich das obige Thema und hebt zu Ende seiner Arbeit folgende Schlüsse hervor: 1. die Rauschgiftsucht ist in Polen sehr ausgebreitet, besonders in Form der Ätheromanie; 2. sie befällt zumeist psychopathische Individuen; 3. das von den Narkomanen am häufigsten begangene Delikt ist die Fälschung ärztlicher Rezepte; 4. den Ärzten ist verboten, ohne Indikation und in größeren Gaben als eine 10fache Einzeldosis Narkotica in einem Rezept zu verschreiben; 5. Ärzte dürfen nicht Narkotica rein in Substanz verordnen; 6. Apotheken dürfen Narkotica nur gegen regelrecht ausgestellte ärztliche Rezepte ausfolgen und sind verpflichtet, genaue Kontrolle über den Umsatz mit Rauschgiften zu führen. *L. Wachholz* (Krakau).

Kunstfehler. Ärzterecht. (Kurfuscherei.)

Engel, Hermann: Abbrechen der Injektionsspritze. Kunstfehler? Med. Klin. 1935 I, 683—686.

Ein Arzt hatte das Mißgeschick, daß bei einer subcutanen Injektion in der Gesäßgegend einer 51jährigen nervösen Kranken die Kanüle abbrach und im Körper verblieb. Ein Chirurg entfernte sofort in Narkose die Kanüle. Der Kranken, einer übelbeleumundeten Person, war das Armenrecht für den anzustrengenden Haftpflichtprozeß bereits einmal abgelehnt worden. Bei einem neuen Versuch, dies zu erlangen, brachte sie Zeugnisse von vier Ärzten bei, in denen Ischiasschmerzen, Nervenschock, Zuckerausscheidung und völlige Berufsunfähigkeit auf den angeblichen Kunstfehler des Arztes in einer äußerst fahrlässigen Weise zurückgeführt wurden. Infolge der Kritik dieser Zeugnisse durch Verf. wurde das Armenrechtsgesuch erneut abgelehnt. *Giese* (Jena).

Siebner, M.: Pachymeningitis cervicalis hypertrophica und akute Schädigung durch Myelographie. (Chir. Abt., Marienhosp. u. Path. Inst., Katharinenhosp., Stuttgart.) Chirurg 7, 177—180 (1935).

Bei einem autoptisch bestätigten Falle von Pachymeningitis cerv. hypertr. führte die zu diagnostischen Zwecken vorgenommene Myelographie nach 12 Stunden unter Meningismen und Erscheinungen der Atemlähmung zum Tode. Es wird angenommen, daß der Reiz des Jodöls, das in Höhe des 3. Halswirbels arretiert war, zu lokalen Zirkulationsstörungen und damit zu der schweren Schädigung geführt hat. Bemerkenswert war, daß 6 Wochen vorher die ersten akuten Krankheitszeichen nach einer Insolation aufgetreten waren. Ätiologisch wurde die P. c. h. mit Wahrscheinlichkeit auf ein 8 Jahre vorher überstandenes schweres